

1. Herr/Frau...
geboren am ...,
wohnhaft ...
ausgewiesen durch BPA Nr. ...

und

2. Herr/Frau...
geboren am ...,
wohnhaft ...
ausgewiesen durch BPA Nr. ...

Meine Frage nach einem Vorbefassungsverbot i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz wurde von den Erschienenen verneint.

Sodann baten die Erschienenen um Beurkundung der folgenden

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung:

I. Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass einer von uns außerstande ist, seinen Willen zu bilden oder zu äußern, ernennt er jeweils den anderen als Person seines Vertrauens und bevollmächtigt ihn, für sich zu handeln.

Die Bevollmächtigten sind jeweils alleine zur Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung befugt.

1. In Gesundheitsangelegenheiten sind die Bevollmächtigten insbesondere (jeweils alleine) befugt,
 - alle Informationen über unseren Gesundheitszustand von allen in Frage kommenden öffentlichen Stellen, Krankenhäusern und Ärzten einzuholen und alle Akten - insbesondere Krankenakten -, die uns betreffen, einzusehen. Alle behandelnden Ärzte entbinden wir gegenüber den Bevollmächtigten vollständig von ihrer Schweigepflicht;
 - über die Wahl des Krankenhauses und behandelnder Ärzte zu bestimmen und diese Wahl jederzeit zu ändern und hierbei zu Lasten unseres Vermögens ärztliche Untersuchungen an uns zu veranlassen und Gutachten einzuholen;
 - in Operationen und sonstige ärztliche Maßnahmen, die an uns vorgenommen werden sollen, einzuwilligen. Dies gilt selbst dann, wenn die begründe-

te Gefahr besteht, dass wir aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden Schaden erleiden (§ 1904 BGB);

- darüber zu entscheiden, ob lebensverlängernde Maßnahmen vorgenommen oder unterlassen werden und ob die Behandlung weitergeführt oder abgebrochen wird, wenn wir uns in einem Zustand nicht mehr heilbarer Krankheit befinden und wir unsere Fähigkeiten und unser Bewusstsein in solch weitgehendem Maße eingebüßt haben, dass uns ein umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist.
2. In Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung sind die Bevollmächtigten insbesondere (jeweils alleine) befugt,
- darüber zu entscheiden, ob wir in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Krankenhaus unseren Aufenthalt nehmen und dauerhaft untergebracht werden (§ 1906 Abs. 1 BGB);
 - darüber zu entscheiden, ob an den genannten Orten oder an anderer Stelle ein Aufenthalt oder eine Unterbringung erfolgt, bei der uns unsere Freiheit vorübergehend oder dauernd durch geschlossene Türen, Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtungen, durch Medikamente oder in anderer Weise entzogen wird (§ 1906 Abs. 4 BGB).
3. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Diese Vorsorgevollmacht ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich.

Ferner erklären sie folgende

II. Patientenverfügung

Für den Fall, dass wir nicht mehr in der Lage sind, unsere Angelegenheiten selbst zu regeln, verfügen wir:

An uns sollen keine lebensverlängernden Maßnahmen (vor allem intensivmedizinische Behandlung, Reanimation etc.) vorgenommen werden, wenn medizinisch festgestellt ist,

- dass wir uns im unmittelbaren Sterbeprozess befinden, bei dem lebensverlängernde Maßnahmen das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf erfolgreiche Behandlung nur verlängern würden oder
- dass wir uns in einem Zustand nicht mehr heilbarer Krankheit befinden und wir unsere Fähigkeiten und unser Bewusstsein in solch weitgehendem Maße eingebüßt haben, dass uns ein umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist, oder

- dass es zu einem nicht behebbaren Ausfall lebenswichtiger Funktionen unseres Körpers kommt, der zum Tode führt.

Ärztliche Begleitung und Behandlung sowie sorgsame Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. In den o. g. Fällen sollen Maßnahmen wie Beatmung, künstliche Ernährung, Dialyse, Organersatz und Flüssigkeitszufuhr nicht eingeleitet bzw. eingestellt werden. Wir möchten in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in Nähe und Kontakt mit unseren Angehörigen und nahestehenden Personen und in unserer vertrauten Umgebung.

Maßnahmen aktiver Sterbehilfe lehnen wir ab.

III. Schlussbestimmungen

1. Wir unterschreiben diese Vorsorgevollmacht und diese Patientenverfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck unseres Selbstbestimmungsrechts. Wir wünschen nicht, dass uns in der akuten Situation eine Änderung unseres hiermit bekundeten Willens unterstellt wird. Sollte sich unsere Meinung ändern, werden wir dafür sorgen, dass unser geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.
2. Die Vollmacht soll durch unseren Tod nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn wir geschäftsunfähig werden sollten oder ein Betreuer für uns bestellt wird.
3. Sollte trotz der hier bestellten Vollmacht für uns eine Betreuung notwendig oder zweckmäßig werden, bestimmen wir, dass der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt wird.
4. Von dieser Urkunde sollen erhalten:
 - die Erschienenen drei beglaubigte Abschriften und eine Ausfertigung

Umstände, aufgrund derer die erforderliche Geschäftsfähigkeit von ... und ... in Zweifel gezogen werden könnte, waren nicht ersichtlich.

Das Protokoll ist den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben worden: